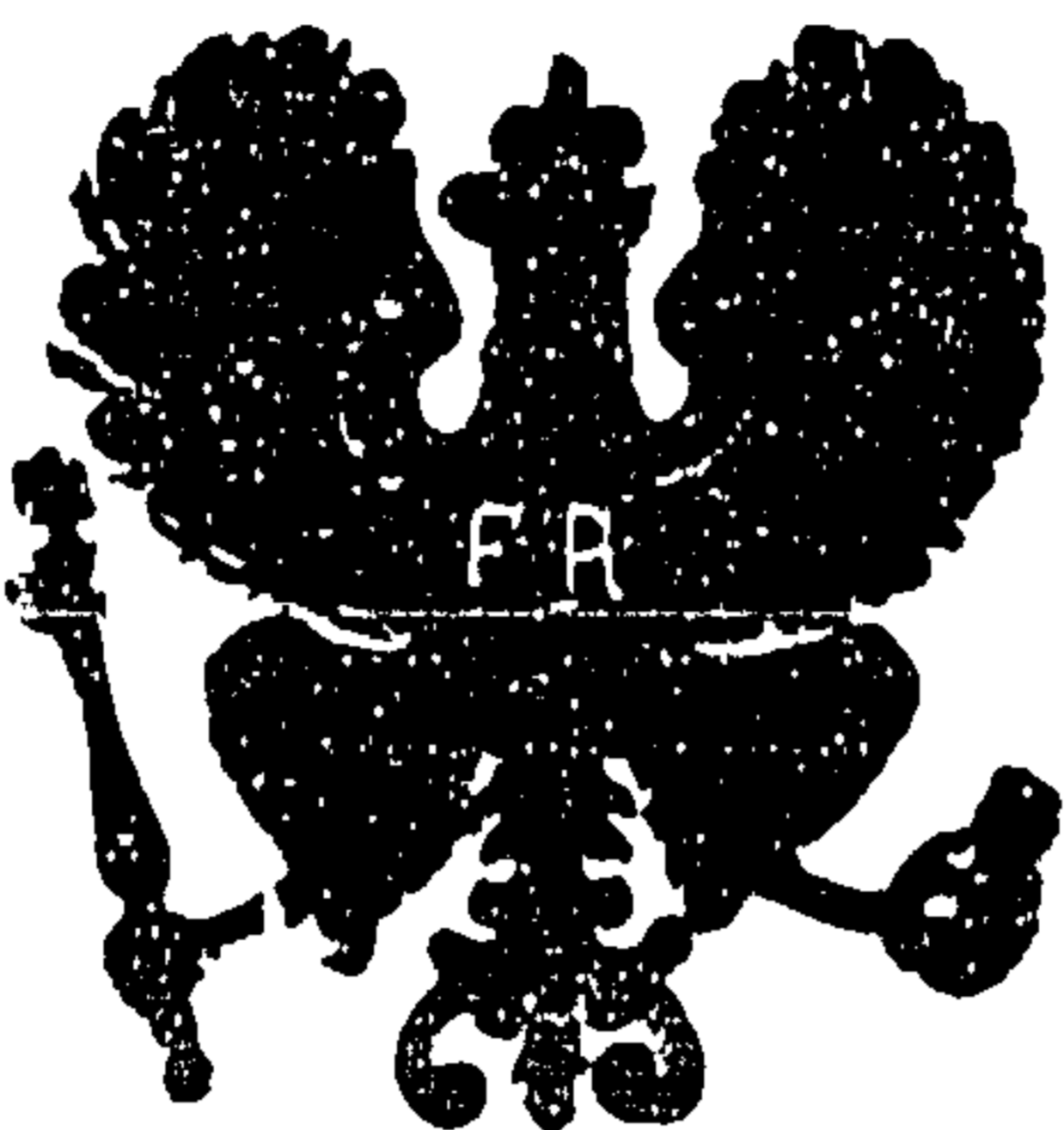


# Hindenburg

Preis =



Blatt.

---

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

---

Nr. 50. Hindenburg D.=S., den 16. Dezember 1915.

---

**Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich an  
Vaterlande und macht sich strafbar.**

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

---

Nachdem Seine Majestät der König und Kaiser allergnädigst geruht haben, mich vom 1. Dezember d. J. ab unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat an die Königliche Regierung zu Potsdam zu versetzen, übergebe ich heute meinem Herrn Stellvertreter meine bisherigen Amtsgeschäfte.

Ich nehme von Oberschlesien, in dem ich 6 $\frac{1}{2}$  Jahren als Landrat und fast 8 Jahre als Regierungspräsident habe wirken dürfen, in schmerzlicher Bewegung Abschied mit dem Empfinden aufrichtiger Dankbarkeit, daß es mir vergönnt war, in steter ruhiger Fürsorge des oberschlesischen Volkes gewidmeter Arbeit meiner alten Heimat zu dienen und unter dem Zeichen des Vertrauens an seiner Wohlfahrt mitzuwirken.

Ich entlasse aus meinem Herzen nicht nur die Versicherung wärmsten Dankes für alle Hilfe und Unterstützung, die mir in meinem oft nicht leichten Amte zuteil wurde, sondern auch vor allem

meine wärmsten Wünsche für die gedeihliche und glückliche Weiterentwicklung Oberschlesiens in reich gesegneter Friedenszeit.

Gottes Gnade sei mit dem ganzen oberschlesischen Lande und Volke!

Oppeln, den 30. November 1915.

**von Schwerin,**

Regierungspräsident, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat.

---

Nachdem Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, mir das Amt des Präsidenten der Königlichen Regierung in Oppeln zu übertragen, habe ich heute meine Amtsgeschäfte übernommen.

Ich bringe dies hiemit zur Kenntnis der Bewohner und Behörden des Regierungsbezirkes.

Oppeln, den 6. Dezember 1915.

**Der Regierungspräsident.**

Hergt.

---

## **Anordnung der Landeszentralbehörden.**

Auf Grund des Artikels I Absatz 3 der Bekanntmachung vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 787) über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) bestimmen wir:

1. Durch die Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darvorbehaltenlich der Einschränkungen der Ziffer 2 über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden.
2. Dem Kartoffelerzeuger sind jedoch in allen Fällen zu belassen:
  - a) die zur Fortführung der eigenen Wirtschaft, insbesondere auch zur Bewertung in eigenen oder in genossenschaftlichen Brennereien Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnlichen Betrieben, zur Fütterung des eigenen Viehs und zur Aussaat erforderlichen Kartoffeln,

- b) die auf Grund von Verträgen, die vor dem 30. November 1915 geschlossen sind, an Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnliche Betriebe zu liefernden Kartoffeln,
- c) zum Verkauf als Saatgut bestimmte Kartoffeln in solchen Wirtschaften, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Vertrieb von Saatkartoffeln befaßt haben.

Berlin, den 1. Dezember 1915.

Der Minister für Handel  
und Gewerbe.  
Dr. Sydow.

Der Minister  
für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.  
Dr. Frh. v. Schorlemer.

Der  
Minister des Innern.  
von Boebel.

---

## Bekanntmachung.

---

Mit dem Ankaufe von Altgummi gemäß Nachtragsverordnung vom 17. September 1915 V. I. 1612/8. 15 R. R. U. zu der Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi) usw. Nr. V. I. 663/6. 15 R. R. U. ist von der Inspektion des Kraftfahrzeugwesens in der Provinz Schlesien die Firma

beauftragt.

Eugen Perle, Breslau VI

Alle Besitzer von dem in Frage kommenden Altgummi, und zwar von:

Alten Autoreifen mit Nieten und ohne solche,

Luftschläuchen, dunkel, schwimmend,

Luftschläuchen, rot,

Gummiabfällen, schwimmend,

(gleichgültig, ob im ganzen oder zerschnitten)

sind verpflichtet, ihren Vorrat **sofort** der Firma unter genauer Angabe von Art und Menge zum Kauf anzubieten. Ebenso haben alle Personen usw., welche solchen Altgummi in Verwahrung haben der Firma dies sofort mitzuteilen. Die Bestände sind frei Abgangs-Bahnstation verpackt vom Eigentümer abzuliefern. Verpackung wird auf Wunsch zurückgegeben. Die Bezahlung der aufgekauften Altgummibestände erfolgt in bar durch die Firma

Eugen Perle, Breslau VI

nach Empfang und Nichtigbefund am Bestimmungsorte.

Den Kraftwagenbesitzern, welche noch zugelassene Wagen haben, wird nur das zur Reparatur der eigenen Bereifung nötige alte Schlauchmaterial belassen, und zwar für jeden zugelassenen Wagen 2 kg.

Der anderweitige Verkauf von dem hier in Frage kommenden Altmaterial ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Breslau, den 26. November 1915.

**Der stellvertr. Kommandierende General.**  
von Bacmeister.

---

## **Oeffentliche Bekanntmachung.**

### **Warenhaussteuerveranlagung für das Steuerjahr 1916.**

---

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in dem Regierungsbezirk Oppeln aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis einschließlich 10. Februar 1916 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, von heute ab in dem Amtsklokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten an Wochentagen in der Zeit von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags zu Protokoll entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

---

---

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Oppeln, den 1. Dezember 1915.

## Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I.

I. 6856.

Die Reichsfuttermittelstelle in Berlin W. gibt bekannt:

1. Mit dem Verband der deutschen Getreidekaffee-Fabrikanten ist vereinbart worden, daß für den Verkauf an Verbraucher folgende Höchstpreise nicht überschritten werden dürfen:

für Gerstenkaffee lose in Säcken . . . .	40 Pfg.	für 1 Pfd.
„ Malzkaffee lose in Säcken . . . . .	50 „	„ 1 „
„ „ in geschl. Paketen . . . . .	55 „	„ 1 Pfd. Paket.

2. Mit der Graupenzentrale G. m. b. H. in Charlottenburg ist vereinbart, daß als Kleinhandelspreise für den Verkauf an Verbraucher zu gelten haben:

für Grüze und Graupen Nr. 6 . . . . .	40 Pfg.	für 1 Pfd.
„ Graupen . . . . . „ 5 . . . . .	42 „	„ 1 „
„ „ . . . . . „ 4—3 . . . . .	43 „	„ 1 „
„ „ . . . . . „ 2—1 . . . . .	45 „	„ 1 „
„ „ . . . . . „ 0—6/0 . . . . .	49 „	„ 1 „

Für Gerstenmehl ist ein Höchstpreis von 29 Pfg. für das Pfund für den Kleinhandel festgesetzt:

3. Mit der Hafer-Einkaufsgesellschaft m. b. H. ist vereinbart worden, daß bei dem Verkauf der Erzeugnisse der Hafernährmittelfabriken an Verbraucher folgende Höchstpreise einzuhalten sind.

für Haferflocken und Hafergrüze lose in Säcken . . . . .	55 Pfg.	für 1 Pfd.
„ „ „ „ in Paketen . . . . .	65 „	„ 1 „ Paket
„ Hafermehl lose in Säcken . . . . .	66 „	„ 1 Pfd.
„ „ in Paketen . . . . .	37 „	„ das 1/2 Pfd. Paket.

Hindenburg D/S., den 10. Dezember 1915.

**Der Königliche Landrat.**

Suermondt.

I. 7203.

Hindenburg O/S., den 10. Dezember 1915.

Aufgrund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 und der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden für den Kreis Hindenburg O/S. vom 20. Dezember 1915 ab folgende Höchstpreise festgesetzt:

für ein Pfund Kartoffelstärkemehl . . . . . 26 Pfg.

für ein Pfund Kartoffelmalzmehl . . . . . 24 Pfg.

Die Höchstpreise gelten für den Kleinhandel, d. h. für die unmittelbare Abgabe an den Verbraucher.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Die Bekanntmachung vom 1. Juni 1915 — Kreisblatt Seite 353 — tritt mit dem 20. Dezember 1915 außer Kraft, soweit durch sie Höchstpreise für Kartoffelstärkemehl und Kartoffelmalzmehl festgesetzt sind.

Der Königliche Landrat.  
Suermondt.

---

## Öffentliche Bekanntmachung.

### Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1916.

---

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Gleiwitz Stadt, Land, Hindenburg aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20 Januar 1916 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen

werden die vorgeschriebenen Formulare (denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind) von heute ab im Geschäftszimmer des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten, soweit ausführbar, im Geschäftszimmer Fleischmarkt 1, in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltene Steuererklärung einreichen.

Gleiwitz, den 1. Dezember 1915.

**Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.**

Freiherr von Deynhausen.

---

### Bekanntmachung.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kundverfügung vom 15. April 1913 II a um Einreichung der von mir im 3. Vierteljahr

des Steuerjahres 1915 festgesetzten Zu- und Abgangslisten einschließlich der Abgangslisten über Steuerabgänge im Rechtsmittelverfahren (Muster 1) und der nach Muster 2 bezw. Muster 3 dort aufzustellenden und unterschriftlich zu vollziehenden Zusammenstellungen über die Zu- und Abgänge bis zum 20. Dezember d. Js.

Wegen der Aufstellung der Zusammenstellungen verweise ich auf Ziffer 3 zu C und Ziffer 4 zu D meiner obenbezeichneten Verfügung.

Den Abgangslisten sind die Belege nach Muster XXV b, soweit sie nicht hier aufbewahrt worden sind, beizufügen.

Der angeetzte Termin ist unbedingt pünktlich innezuhalten.

**Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.**

Freiherr von Deynhausen.

---

Am Donnerstag, den 16. Dezember 1915 finden die Meldestunden beim Bezirksfeldwebel in Gindenburg für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes nicht Vormittag, sondern Nachmittag von 3—6 Uhr statt.

Gleiwitz, den 26. November 1915.

**Königliches Bezirkskommando.**

---